



Mitteilungen für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen, gut ins neue Jahr 2010 gestartet zu sein.

Für die zukünftige DGF-Arbeit stehen erneut viele Herausforderungen zur Bearbeitung an. Die umfangreich vorhandenen Netzwerke der DGF werden weiter ausgebaut, mit dem Ansatz, multiprofessionell und kooperativ die Berufsgruppen zu einem positiv motivierten und patientenorientierten Versorgungsteam zu formieren. Hierbei stärkt die DGF die Interessen der Fachkrankenpflegenden, der Pflegenden und Auszubildenden in den entsprechenden Bereichen und der OTAs. Sie können uns hierbei weiterhin unterstützen. Bitte werden Sie aktiv und melden Sie Ihre inhaltlichen Schwerpunkte und Vorhaben an die Landesbeauftragten oder den Vorstand. Eine starke DGF lebt von der Aktivität ihrer Mitglieder. Die Landesbeauftragten, der Beirat und die Vorstandsmitglieder stehen Ihnen für Fragen dazu jederzeit zur Verfügung.

In diesen Mitteilungen habe ich Ihnen die Berufsordnung des Bundeslandes Hamburg veröffentlicht. Wir sind stolz, nunmehr eine dritte Berufsordnung verabschiedet und gültig zu wissen. Der nächste Schritt wird sein, daran zu arbeiten, dass auch eine jeweils ausreichende pflegerische Kompetenz in die Überwachung der Berufsordnungen in den Bundesländern

einfließen wird. Hierbei arbeitet die DGF aktiv in den Landespflegeräten und im DPR, um die Belange der Berufsgruppe zu vertreten.

Erneut habe ich Ihnen, als Erinnerung, die Einladung zur DGF Mitgliederversammlung abgedruckt. Ich freue mich, Sie dort zu treffen und auf viele interessante Diskussionen und Anregungen. mit herzlichem Gruß,

Tilmann Müller-Wolff

Einladung zur DGF Mitgliederversammlung 2010

Wie bereits in den DGF-Mitteilungen 6/2009 fristgerecht veröffentlicht:

An alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.

Hiermit lade ich Sie zur jährlichen Mitgliederversammlung ein. Im Jahr 2010 findet diese im Raum Baden-Württemberg statt.

Termin: Donnerstag 4. Februar 2010, Beginn: 17:45 Uhr bis 19:00 Uhr, Ort: Schwabenland Halle, Uhlandsaal, Fellbach bei Stuttgart. Als bisherige Tagesordnung steht fest:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Kostenvoranschlages 2010

5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Mitgliedsbeiträge
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder können schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Klaus Notz, Erster Vorsitzender der DGF

Aus der DGF-Arbeit Ihre Mitarbeit ist gefragt

Die Gruppe der DGF-Landesbeauftragten und Beiratsmitglieder bearbeitet seit Ende 2009 das Projekt einer Kompetenz-Matrix der DGF-Mitglieder. Ziel dieses Projekts ist die Optimierung der internen und externen Darstellung der inhaltlichen und fachlichen Kompetenzprofile der DGF. Sie können uns helfen, indem Sie als DGF-Mitglied Ihre Arbeits- und Kompetenzschwerpunkte an die für Sie zuständigen Landesbeauftragten melden. Damit entsteht eine Aktualisierung der innerhalb der DGF vorhandenen Expertisen und Ressourcen. Diese können dann in erhöhtem Umfang in die Berufsfachliche und -politische Arbeit der DGF insgesamt einfließen.

Neue DGF-Aktive stellen sich vor

Zu dieser Rubrik schreibt Marie-Charlott Dymke als Leiterin der neuen DGF-Arbeitsgruppe OTA:

„Es ist der Gedanke an die Zukunft, der mich antreibt. Wenn meine Enkelkinder in 40 Jahren fragen: Was hast du denn getan?, will ich eine Antwort geben können. Jeder ändert das, was er kann. So könnte man meinen Leitgedanken umschreiben.

Wer mehr anerkannt werden möchte, beispielsweise staatlich anerkannt, wird etwas dafür tun müssen. Hier beginnt mein berufspolitisches Engagement als Operationstechnische Assistentin im Pflegemanagementstudium mit den Zielen: Bildung einer Interessenvertretung für meine Berufsgruppe einerseits und Erhalt der staatlichen Anerkennung von Operationstechnischen Assistenten andererseits.“

Vielen Dank, Marie Dymke. Dass ihr Engagement erste Früchte trägt, zeigte sich im Rahmen des vergangenen Herbst durchgeführten Funktionsdienstesymposiums in Marburg. Bereits kurz nach der Vorstellung von Frau Dymke als DGF-Beauftragte für die Berufsgruppe der OTAs entstanden viele Diskussionen am DGF-Stand und im Vortragssaal. Die DGF konnte viele neue Mitglieder gewinnen und freut sich über diesen Weg, nunmehr auch diese relativ junge Berufsgruppe im Bereich der Funktionsdienste vertreten zu dürfen. Informationen zur Arbeitsgruppe OTA/OP erhalten Sie über die Geschäftsstelle, den Vorstand oder unsere Internetseiten. Das Thema wird zusätzlich im Rahmen der Mitgliederversammlung 2010 und natürlich beim kommenden OP-Pflege-Fortbildungstag in Berlin vertieft.

DGF-Pflegepreis

Für den DGF-PULSION Intensivpflegepreis 2010 bitten wir um die Einreichung veröffentlichter oder unveröffentlichter Arbeiten in deutscher Sprache (gerne auch als PDF). Ziel ist es, den Beitrag und die Anstrengungen der Pflegekräfte zur Verbesserung der Intensivbehandlung kritisch kranker Patienten besonders wertzuschätzen.

Die Arbeiten sollten nicht älter als 18 Monate sein und max. 30 Seiten enthalten.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2010, bitte reichen Sie Ihre Arbeiten online: info@dgf-online.de oder unter folgender Adresse ein:

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

Salzufer 6

10587 Berlin.

Preise und Preisträger der letzten Jahre finden Sie in unseren Internetseiten.

Hamburg erlässt Berufsordnung

Als drittes Bundesland hat Hamburg zum Oktober 2009 eine Berufsordnung für Pflegeberufe erlassen. Die DGF unterstützt die Erarbeitung und Implementierungen von Berufsordnungen in den Bundesländern mit aktiver Gremienarbeit in den Bundesländern, über die Mitarbeit in den Landespflegeräten und im Deutschen Pflegerat.

Hier die Berufsordnung im Volltext:

Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger (Pflegefachkräfte-Berufsordnung) Vom 29. September 2009

Auf Grund von § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie der Altenpflegerinnen bzw. Altenpfleger (Pflegefachkräfte), die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Die Berufsordnung gilt auch für Pflegefachkräfte, die als Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ihren Beruf vorübergehend in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben.

§2 Ziele

(1) Mit der Festlegung von Berufspflichten der Pflegefachkräfte dient die Berufsordnung dem Ziel,

1. das Vertrauen zwischen Pflegefachkräften und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
2. die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und
3. berufswürdiges Verhalten zu fördern sowie berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

(2) Pflege ist unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status auszuführen.

§3 Berufsbild

Grundlage pflegerischer Berufstätigkeit sind das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz. Die Pflegefachkräfte bedienen sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Tätigkeit ist dabei unter Einbeziehung geeigneter präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.

§4 Berufsaufgaben

(1) Pflegefachkräfte üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich und im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. Als Pflegefachkräfte sind sie in Absprache mit den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen insbesondere verantwortlich für die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes sowie für Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege. Dabei beraten, fördern und unterstützen sie die Pflegebedürftigen und ihre Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung und im Umgang mit ihrer Gesundheit und Krankheit. Pflegefachkräfte leiten Auszubildende und pflegerische Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege an.

(2) Pflegefachkräfte arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Pflegefachkräfte tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme die Verantwortung. Pflegefachkräfte dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

§5 Berufspflichten

Pflegefachkräfte haben insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. Allgemeine Berufspflichten:

Eine pflegerische Berufsausübung verlangt, dass Pflegefachkräfte

- a. beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbstständigkeit, Würde und Selbstbestimmungsrecht respektieren sowie die Persönlichkeit und die Privatsphäre stets achten,
- b. sich mit Übernahme der Behandlung der Pflegebedürftigen zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten pflegerischen Einschätzungsverfahren und Behandlungsmethoden verpflichten,
- c. Rücksicht auf die Gesamtsituation der Pflegebedürftigen nehmen,
- d. den Mitteilungen der Pflegebedürftigen gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringen und Kritik sachlich begegnen.

2. Spezielle Berufspflichten:

- e. Schweigepflicht: Pflegefachkräfte sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen und deren Bezugspersonen verpflichtet; sie sind zur Offenbarung befugt, soweit dies gesetzlich bestimmt ist, sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes, insbesondere auch bei begründetem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung, erforderlich

ist; gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt; soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Pflegenden einschränken, sollen sie die Pflegebedürftigen darüber unterrichten,

- f. Auskunftspflicht: Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Pflegebedürftigen oder stellvertretend ihren Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen in verständlicher und angemessener Weise zu erteilen,
- g. Beratungspflicht: Pflegefachkräfte haben die Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der individuellen Situation über notwendig durchzuführende Pflegemaßnahmen und über mögliche alternative Pflege- und Versorgungsformen zu informieren; dabei ist das Recht auf Ablehnung empfohlener Pflegemaßnahmen zu beachten; die Beratungspflicht schließt die Information über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen ein,
- h. Informations- und Beteiligungspflicht: Pflegefachkräfte haben den am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen weiterzugeben; es sind rechtzeitig entsprechend spezialisierte Pflegefachkräfte oder Ärztinnen bzw. Ärzte hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
- i. Dokumentationspflicht: Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pflēgetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren; hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet; die Dokumentationen erfolgen ausreichend, zeit- und handlungsnah, leserlich und werden fälschungssicher unterschrieben; das Dokumentationssystem muss allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages

und der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein; die Pflegefachkräfte haben den Pflegebedürftigen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren; auf Verlangen sind den Pflegebedürftigen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben; die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz; sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu beachten,

- j. Mitteilungspflicht: Pflegefachkräfte, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder Pflegebedürftige gefährdet werden können (wie zum Beispiel bei übertragbaren Krankheiten), sind verpflichtet, dieses ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen im Interesse des Arbeitnehmer- und Patientenschutzes ergreifen zu können.

§6 Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

(1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere pflegefachliche Fortbildungen, die dem Erhalt der fachlichen Kompetenz durch kontinuierliche Aktualisierung des Wissensstandes und der pflegerischen Technologie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Verfahren dienen. Die Fortbildungen sollen sich auf alle pflegerischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken; sie umfassen auch den Erwerb notwendiger pflegerechtlicher und gesundheitsökonomischer Kenntnisse sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen und schließen Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Pflege wie die konsentuierten nationalen Expertenstandards ein.

(2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Der Umfang von min-

destens zwanzig Fortbildungspunkten aus kompetenzerhaltenden Maßnahmen entsprechend der Anlage ist jährlich von jeder Pflegefachkraft verbindlich zu erbringen. Gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde oder einer von dieser ermächtigten Stelle müssen auf Anforderung in geeigneter Form entsprechende kompetenzerhaltende Maßnahmen nachgewiesen werden können.

(3) Pflegefachkräfte übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen.

§7 Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen von Pflegebedürftigen oder Angehörigen, wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, wenn deren Wert geringfügig ist.

§8 Gutachterliche Tätigkeit

Das Ausstellen von Gutachten durch Pflegefachkräfte hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten, zu deren Ausstellung Pflegefachkräfte verpflichtet sind oder deren Ausstellung sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Den Pflegebedürftigen sind Gutachten grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

§9 Selbstständige Tätigkeiten

Selbstständig tätige Pflegefachkräfte treffen folgende zusätzliche Pflichten:

1. Selbstständig tätige Pflegefachkräfte sind verpflichtet, im Rahmen der Aufsicht und Überwachung dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. jede berufswidrige Werbung ist selbstständig tätigen Pflegefachkräften untersagt, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung,

3. selbstständig tätige Pflegefachkräfte sind verpflichtet, sich und ihre Beschäftigten ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§10 Verletzung der Berufspflichten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der in dieser Berufsordnung ausgewiesenen Berufspflichten ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht mehr vorliegen und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu widerrufen ist. Bei abhängig beschäftigten Pflegefachkräften sind bei der Prüfung der Verletzung der Berufspflichten nach § 6 Angebote der Arbeitgeber zur Kompetenzerhaltung und -entwicklung mit zu berücksichtigen.

§11 Schlussbestimmung

Diese Berufsordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 7. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. September 2009.

Informationen der Geschäftsstelle Mitgliedsbeitrag

Zum Jahreswechsel wurde/werden erneut die Mitgliedsbeiträge eingezogen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die DGF ihre laufenden Kosten begleichen kann und die berufspolitische Arbeit fortgesetzt wird. Im Jahr 2010 wird erstmals ein jährlicher Solidaritätsbeitrag von fünf Euro pro Mitglied für die zweckgebundene Arbeit im Deutschen Pflegerat der DGF erhoben. Eine gemeinsame Beschlusslage hierzu wurde auf der Mitgliederversammlung 2009 im März in Berlin geschaffen (wir berichteten).



DGF-Veranstaltungen

Laufend aktualisiert im Veranstaltungskalender unter www.dgf-online.de

2010

Stuttgarter Intensivkongress

03.-05. Februar 2010, Stuttgart inklusive DGF-Mitgliederversammlung am 04.02.2010

Berlin-Brandenburger Fortbildungstag OP- Anästhesiepflege

13. März 2010, Berlin

8. Saarländisches Fachpflegesymposium

26. März 2010, Homburg, Saar

9th World Congress for Nurse Anaesthetists

04.-08.06. 2010, Den Haag – Niederlande

DAC 2010

19.-22. Juni 2010, Nürnberg

HAI 2010

16.-18. September 2010, Berlin

Reutlinger Fortbildungstage 2010, Intensivmedizin, Anästhesie und Innere Medizin

30.09. – 01.10.2010, Reutlingen

Redaktion DGF-Mitteilungen

c/o T. Müller-Wolff

Brieleck 3,

34637 Schrecksbach

Online erreichbar über redaktion@dgf-online.de.

Verantwortlich für den Inhalt zeichnet der Vorstand der DGF, i. A. T. Müller-Wolff